

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1875.

№ XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. September 1875, betr. die Termine für die Veranlagung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer.

Zum Zwecke der rechtzeitigen Erhebung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer ist erforderlich, daß die Veranlagung dieser Steuer früher erfolgt, als dies bisher vielfach geschehen ist.

Unter Bezugnahme auf die §§. 1, 7 und 30 der Verordnung vom 3. Septbr. 1852 (Ges.-S. S. 197 resp. 226) und §. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1867 (Ges.-S. S. 77), bestimmen wir mit Höchster Genehmigung Serenissiml für die mit der Steuerveranlagung beauftragten Behörden Folgendes:

- 1) Die Klassensteuerrollen sind von den Gemeindevorständen bis zum 15. November jedes Jahres an die Steuerämter einzusenden und von diesen bis zum 15. December dem Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.
Säumnisse der Ortsvorstände sind durch Ordnungsstrafen zu rügen.
- 2) Sofort nach Eingang der Klassensteuerrollen haben die Steuerämter den betreffenden Landrathsdämtern diejenigen Steuerpflichtigen zu bezeichnen, welche zu den beiden höchsten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt und welche als einkommensteuerpflichtig eingestellt sind.
- 3) Bis zum 1. October jedes Jahres haben die Landrathsdämter wegen der zu bildenden Einschätzungscommissionen für die classificirte Einkommensteuer der Finanzabtheilung des Ministeriums berichtliche Vorschläge zu machen.

Fürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung. XXXVI.

36

Ausgegeben in Rudolstadt am 14. November 1875.